

2023-15

Veröffentlicht am 14.09.2023

Nr. 15/S. 177

Tag	Inhalt	Seite
14.09.23	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	178

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 13.09.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 19.04.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 13.09.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen + Leben vom 08.07.2019 (publicus, 2019-4 vom 08.07.2019, S. 70) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 30.03.2023 im Masterstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 28.02.2026 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 30.03.2023 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 08.07.2019 in die Fachprüfungsordnung vom 30.03.2023 des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 30.03.2023 des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen.

Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 08.07.2019 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 13.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen

Der Dekan des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier